



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 4. Juli 1963

Teil II Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 63	Arbeitsschutzanordnung 12/3 — Arbeiten mit ausziehbaren Leitern —	413
13. 6. 63	Anordnung über die Erteilung von Sondergenehmigungen zum Empfang von Literatur aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland	414
15. 6. 63	Anordnung über die Fachschulausbildung für Klubleiter	415
20. 6. 63	Anordnung über die Dauer der Unterrichtsstunden und Pausen für die theoretische Ausbildung in den Einrichtungen der Berufsbildung	416
10. 6. 63	Anordnung Nr. 4 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen	416
	Berichtigung	416

Arbeitsschutzanordnung 12/3

— Arbeiten mit ausziehbaren Leitern —

i. Vom 8. Juni 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle Betriebe, in denen ausziehbare Leitern (mechanische Anhängelatern sowie handbetätigte halb- und vollautomatische Kraftfahrdrehleitern) hergestellt oder verwendet werden. Die §§ 3 bis 9 gelten nicht für ausziehbare Leitern, die von Brandschutzorganen benutzt werden.

§ 2

Der Betriebsleiter hat zu sichern, daß

- für die in seinem Verantwortungsbereich hergestellten oder verwendeten ausziehbaren Leitern Bedienungsvorschriften vorliegen. Sind für ausziehbare Leitern im Nutzungsbetrieb keine Bedienungsvorschriften vorhanden, sind solche Vorschriften in Form einer betrieblichen Arbeitsschutzinstruktion festzulegen;
- nur solche ausziehbaren Leitern hergestellt, überlassen und verwendet werden, die eine Neigeskala haben, welche für jede Neigung die höchstzulässige Auszugslänge und Belastung anzeigt.

§ 3

(1) Die benutzten ausziehbaren Leitern sind dem VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte unverzüglich zu melden. Sie sind vom Nutzungsbetrieb durch den VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte jährlich überprüfen zu lassen. Der VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte kann mit einzelnen Betrieben und Organen vereinbaren, daß sie die von ihnen benutzten ausziehbaren Leitern in eigener Verantwortung registrieren und überprüfen. Er ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarungen zu kontrollieren. Das Ministerium des Innern läßt die in seinem Bereich verwendeten ausziehbaren Leitern und darüber hinaus

alle von Brandschutzorganen benutzten Kraftfahrdrehleitern durch eigene Organe überprüfen.

(2) Für jede benutzte ausziehbare Leiter ist ein Prüfbuch zu führen, das beim Verkauf oder bei anderweitiger Überlassung der Leiter mit zu übergeben ist. Sämtliche Prüfungen sind vom Prüfer mit Datum, Prüfungsergebnis und, soweit erforderlich, mit Schlußfolgerungen im Prüfbuch zu vermerken.

§ 4

(1) Die Bedienungsvorschriften für ausziehbare Leitern sind sicher aufzubewahren. Sie müssen jedem mit der Leiter beschäftigten Werk tätigen am Einsatzort zugänglich sein.

(2) Die mit ausziehbaren Leitern beschäftigten Werk tätigen sind im Rahmen der Arbeitsschutzbelehrungen mit den Bedienungsvorschriften vertraut zu machen.

§ 5

(1) Ausziehbare Leitern dürfen nur von solchen Werk tätigen bestiegen werden, die für Arbeiten mit diesen Leitern körperlich geeignet sind.

(2) Der Nachweis über die körperliche Eignung für Arbeiten auf ausziehbaren Leitern ist vor dem ersten Arbeitseinsatz auf solchen Leitern durch eine Steigprobe zu erbringen. Dabei hat der betreffende Werk tätige unter Aufsicht des zuständigen leitenden Mitarbeiters, durch ein Sicherheitsseil von oben gesichert, eine ausgezogene Leiter zu besteigen. Die Notwendigkeit eines solchen Nachweises entfällt, wenn eine schrittweise Gewöhnung an Arbeiten in großen Höhen, die eine Schwindelfreiheit voraussetzen, möglich ist.

(3) Besieht der Verdacht auf Minderung der Leistungsfähigkeit z. B. nach Überwindung schwerer Krankheiten, so ist der Nachweis über die körperliche Eignung durch eine erneute Steigprobe zu erbringen. Sind dennoch Zweifel über die körperliche Eignung vorhanden, so ist die Eignung für diese Tätigkeit ärztlich feststellen zu lassen.

(4) Der Nachweis über die Eignung ist in einem Verzeichnis aller im Betrieb mit Arbeiten auf ausziehbaren Leitern beschäftigten Werk tätigen zu vermerken. Dieses Verzeichnis ist den Bedienungsvorschriften beizufügen.